

# Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_  
Linde AG, Werksgruppe Verfahrenstechnik und Anlagenbau

und

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

## Präambel

Der Auftragnehmer ist der Linde AG als qualitätsbewußter und zuverlässiger Verkäufer von \_\_\_\_\_ bekannt. Die Linde AG benötigt die Produkte des Auftragnehmers und beabsichtigt, diese nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen vom Auftragnehmer zu beziehen.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, daß hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn das anzuwendende Qualitätssicherungssystem und die Prüfverfahren festgeschrieben sowie Durchlaufzeiten verkürzt und Doppelprüfungen vermieden werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

## I. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt grundsätzlich bei allen Aufträgen in Verbindung mit den Linde-Bestellungen, den Linde-Einkaufsbedingungen, den entsprechenden Spezifikationen, Datenblättern und Zeichnungen.

## II. Vertraulichkeit

1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse die im Zusammenhang mit dieser Qualitätsvereinbarung stehen, nur für Zwecke diese Vereinbarung verwenden und gegenüber Dritten vertraulich behandeln.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne daß er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die ihm danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden.

## III. Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das sicherstellt, daß alle Anforderungen gemäß Bestellungen, Einkaufsbedingungen und Spezifikation erfüllt werden.
2. Werden Aufträge für Lieferungen und/oder Leistungen durch den Auftragnehmer untervergeben, bleibt der Auftragnehmer für die Einhaltung der Qualität verantwortlich und führt alle erforderlichen Kontrollen und Prüfungen im Herstellerwerk durch.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, daß jede Lieferung und/oder Leistung seiner Unterlieferanten geprüft und ggf. abgenommen wird.
4. Das Ergebnis der Prüfungen ist Linde schriftlich mitzuteilen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Qualität kontinuierlich und regelmäßig zu überwachen und bei Abweichungen umgehend die notwendigen Korrekturen einzuleiten.

## IV. Nachweis- und Informationspflicht

1. Der Auftragnehmer informiert Linde über jede wesentliche Untervergabe. Diese Untervergaben erfolgen nur bei Zulieferfirmen die sowohl vom Auftragnehmer als auch von Linde zugelassen sind.
2. Der Auftragnehmer führt regelmäßige Kontrollen in den Herstellerwerken durch.
3. Werden Qualitätsmängel festgestellt, so muß Linde unverzüglich über die festgestellten Mängel und die geplanten Abhilfemaßnahmen benachrichtigt werden.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Linde über alle auftragsrelevanten Punkte direkt und unmittelbar schriftlich zu informieren.
5. Änderungen hinsichtlich Fertigungsverfahren, Material, Qualität, Termine, und Zulieferteilen sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch Linde zulässig.

## V. Eingangsprüfung

Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Eingang der Produkte prüfen, ob sie der bestellten Menge, dem bestellten Typ und der bestellten Qualität entsprechen, daß die Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet sind (I-Nr., Tag-Nr., Normenkennzeichnung), ob Transportschäden oder erkennbare Fehler vorliegen. Entdeckt der Auftragnehmer bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, so ist dies unverzüglich beim Hersteller und Linde anzuzeigen.

## VI. Materialatteste

1. Materialatteste sind von qualifiziertem Personal des Auftragnehmers zu prüfen und mit Prüfvermerk, Datum und Kurzzeichen des Prüfers zu versehen. Insbesondere sind folgende Details zu prüfen:
  - Technische Prüfung des Zeugnisinhaltes auf Einhaltung spezifizierter Werkstoffnormen.
  - Prüfung auf Übereinstimmung mit den technischen Lieferbedingungen und Linde-Standards.
  - Prüfung der Zuordnung des Attests zum Bauteil (Schmelznummer ect.).
2. Materialatteste sind in der Regel vor, spätestens zeitgleich mit dem Versand der Waren an die in der Bestellung festgelegte Stelle zu senden. Sollte (in Ausnahmefällen) zur Zeit der Versandbereitschaft das Attest noch nicht vorliegen, so ist dies in der Versandbereitschaftsanzeige für die jeweilige Bestellposition auszuweisen.
3. Materialatteste sind durch den Auftragnehmer vor der Auslieferung auf Bestellkonformität zu prüfen.

## VII. Qualitätsbeauftragter

1. Der Auftragnehmer benennt Linde in schriftlicher Form einen Qualitätsbeauftragten, der für die Durchführung und Einhaltung dieser Vereinbarung verantwortlich ist und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat.
2. Ein Wechsel des Qualitätsbeauftragten ist Linde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## VIII. Dauer der Vereinbarung

1. Diese hat für jede Bestellung der Linde AG Werksgruppe VA Gültigkeit.
2. Eine Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

## IX. Allgemein

Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Bestellers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen, etc.

\_\_\_\_\_  
Linde AG, Werksgruppe Verfahrenstechnik und Anlagenbau

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift